

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Herrn
Tim Reuter
Siemensstraße 36
47608 Geldern

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-510
Ansprechpartner/in: Frau Bormann-Ervens
Zimmer-Nr.: E.153
Durchwahl: 02821 85-157
(Bitte stets angeben) → Zeichen: 1.2 – 10 24 14
Datum: 27.12.2017

Katastrophenschutzplan KKW Ihre Anfrage in der Sitzung des Kreistages vom 14.12.2017

Sehr geehrter Herr Reuter,

in der Sitzung des Kreistages am 14.12.2017 fragten Sie nach dem Sachstand zu der Thematik „Verteilung von Jodtabletten in den Kommunen“. Sie wollten wissen, wie der Beratungsstand ist und wie die Bevölkerung im Notfall informiert wird. Zudem baten Sie um Auskunft, in welchem Zeitrahmen die Austeilung sowie die Einnahme zu erfolgen hat und in welchem Zeitrahmen dementsprechend die Zurverfügungstellung erfolgen kann. Sie fragten ferner an, ob es eine Möglichkeit gibt, in einen eventuellen Katastrophenschutzplan Einsicht zu nehmen. Soweit eine Einsichtnahme möglich ist, baten Sie zudem um Mitteilung, ob der Katastrophenschutzplan zur Verfügung gestellt werden kann oder ob eine Einsichtnahme erfolgen müsste.

Hierzu möchte ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Katastrophenschutzplan KKW

Im Fall eines radioaktiven Ereignisses ist eine Maßnahme zur Vermeidung oder Minderung der radioaktiven Belastung, der im Umkreis der Strahlenquelle lebenden Bevölkerung, die „Jodblockade“ der Schilddrüse durch hochdosiertes Jod in Form von Kaliumiodidtabletten. Durch die rechtzeitige Einnahme dieser Tabletten kann das Aufnahmevermögen der Schilddrüse ausgeschöpft und so die Aufnahme radioaktiven Jods verhindert werden.

Das Land hat zwischenzeitlich die Tabletten dezentral auf die für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden im Land verteilt. In Nordrhein-Westfalen sind die Kreise und die kreisfreien Städte Aufgabenträger für den Katastrophenschutz.

In Nordrhein-Westfalen selbst befindet sich kein einziges Kernkraftwerk. Dennoch befinden sich im nahen Ausland bzw. in anderen Bundesländern Kernkraftwerke, die bei Störfällen auch ein Handeln zum Schutz der Bevölkerung im Kreis Kleve notwendig machen können. Grundlage für die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bilden die von der Strahlenschutzkommission (Beratungsgremium des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) herausgegebenen und von der Innenministerkonferenz verabschiedeten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“.

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 – 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Mit Erlass von Anfang 2016 wurden die Katastrophenschutzbehörden vom Land gebeten, ihre Katastrophenschutzpläne in Anlehnung an die aktuellen Rahmenempfehlungen der Strahlenschutzkommission anzupassen. Als Kernkraftwerke im Sinne der Rahmenempfehlung gelten nach Feststellung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für Nordrhein-Westfalen die weniger als 100 Kilometer entfernt liegenden Kernkraftwerke Emsland und Grohnde in Niedersachsen sowie Tihange in Belgien.

Die Strahlenschutzkommission empfiehlt die Festlegung von Planungszonen nach folgender Systematik:

- Zentralzone (Standort der Anlage, Radius max. 5 km)
- Mittelzone (umschließt die Zentralzone, Radius ca. 20 km)
- Außenzone (umschließt die Mittelzone, Radius ca. 100 km)
- Fernzone (umschließt die Außenzone, gesamtes Bundesgebiet)

Die Organisation der Ausgabe von Jodtabletten ist – allerdings in unterschiedlicher Intensivität – für alle Zonen vorgesehen.

Kaliumiodid-Tabletten sind nur für bestimmte Teile der Bevölkerung sinnvoll und dementsprechend zu bevorraten. In der Außenzone sind für alle Personen unter 45 Jahren und Schwangere Kaliumiodid-Tabletten vorzuhalten. In der Fernzone ist die Bevorrattung von Kaliumiodid-Tabletten auf alle Personen unter 18 Jahren und Schwangere beschränkt.

Generell ist der Kreis Kleve aufgrund der o. a. Definitionen bei einem Störfall/Unfall in jedem Kernkraftwerk, wie jede andere Region im Bundesgebiet auch, durch seine Lage immer zumindest in der Fernzone betroffen. Insbesondere ist der Kreis Kleve aber auch durch einen Störfall/Unfall im Kernkraftwerk Emsland betroffen, da hierbei Gebiete des Kreises Kleve (Teile der Stadt Emmerich am Rhein und der Stadt Rees) in der Außenzone liegen.

Der Kreis Kleve hat die Anpassung seines Katastrophenschutzplanes für den Kreis Kleve, der u. a. auch die Verteilung der Tabletten regelt, im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossen.

Zeitraumen der Austeilung:

Aufgrund der Entfernung des Kreises Kleve zu den nächstgelegenen kerntechnischen Anlagen von ca. 100 km muss davon ausgegangen werden, dass eine Verteilung und Einnahme der Tabletten mit ggf. sehr kurzer Vorlaufzeit erfolgen muss, auch wenn in anderen Fallkonstellationen Vorlaufzeiten von 10 bis 30 Stunden ebenfalls denkbar sind. Der Zeitpunkt der Verteilung soll also so früh wie möglich gewählt sein. Bereits dann, wenn die Möglichkeit eines konkreten Störfalls wahrscheinlich erscheint, soll die Verteilung der Kaliumiodid-Tabletten angestoßen und zügig durchgeführt werden. Dies ist in einem Flächenkreis wie dem Kreis Kleve nur innerhalb der Strukturen der sechzehn kreisangehörigen Kommunen umzusetzen.

Die Tabletten sind daher dezentral einzulagern, da hierdurch die Vorlauf- und Bereitstellungszeiten im Bedarfsfall erheblich verkürzt werden. Die Tabletten werden insofern kurzfristig an die kreisangehörigen Kommunen weitergereicht. In den Kommunen werden Ansprechpartner benannt, die in einer drohenden Schadenslage durch die Kreisleitstelle alarmiert werden. In den Kommunen erfolgt im Ereignisfall die Abgabe der Tabletten an die Bevölkerung. Die Anzahl der Verteilstellen und die Örtlichkeiten werden von den Kommunen in eigener Verantwortung festgelegt. Die Verteilung erfolgt nach einem in den kreisangehörigen Kommunen individuell vorzuplanenden Verteilkonzept.

Zeitraumen der Einnahme:

Je nach Art des kerntechnischen Unfalls, Störfalls oder Ausfalls eines Reaktors, Zeitdauer bis zur Freisetzung radioaktiven Materials, Windrichtung, sonstigen klimatischen Bedingungen und räumlicher Entfernung des Unglücksortes zum Kreis Kleve bzw. seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden errechnet sich eine individuelle Vorlaufzeit zum optimalen Einnahmezeitpunkt. Hierzu eine auch nur durchschnittliche, in Bezug auf bekannte Unglücksfälle vergleichbare oder rechnerisch ermittelte Vorlaufzeit für den Kreis Kleve zu prognostizieren wäre unseriös.

Die Einnahme der Jodtabletten muss kurz vor oder nach dem Einatmen radioaktiver Stoffe erfolgen, um effektiv zu sein. Der richtige Zeitpunkt wird durch die Katastrophenschutzbehörden mitgeteilt. Über die Einnahme und über den Zeitpunkt der Einnahme entscheidet der Landrat aufgrund der aktuellen Informationslage, der offiziellen Hinweise der übergeordneten Behörden und ggf. aufgrund eigener Messergebnisse.

Information der Bevölkerung:

Die Bevölkerung wird im Ereignisfall durch entsprechende Lautsprecherdurchsagen informiert. Die Leitstelle löst die vorhandenen Sirenen über analoge und digitale Alarmierung aus. Die Leitstelle warnt und informiert die Bevölkerung außerdem über ein Modulares Warnsystem. Dieses steuert diverse Empfänger (Radio [WDR 2], Fernsehen und die NINA-App) mit einem vordefinierten Text an. Zusätzlich steuert die Leitstelle den vordefinierten Text an Antenne Niederrhein.

Einsichtnahme / Herausgabe des Plans:

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gewährt jeder natürlichen Person Zugang zu amtlichen Informationen. Der Katastrophenschutzplan KKW ist allerdings als „Verschlussache – nur für den Dienstgebrauch (VS - NfD)“ eingestuft. Somit ist ein Einsichtsrecht für jedermann nach dem IFG ausgeschlossen.

Für das Akteneinsichtsrecht des Kreistages sowie einzelner Kreistagsmitglieder ist § 26 KrO NRW einschlägig. Dabei erfolgt eine Differenzierung zwischen verschiedenen Fallkonstellationen:

- allgemeines Überwachungs- und Akteneinsichtsrecht des Kreistages
- einzelfallbezogenes Akteneinsichtsrecht durch einzelne Kreistagsmitglieder
- Auskunftsrecht der Ausschussvorsitzenden
- Auskunfts- und Stellungnahmepflicht
- Akteneinsichtsrecht einzelner Kreistagsmitglieder im Rahmen der Vorbereitung oder der Kontrolle von Vertretungsbeschlüssen

Die Gewährung oder nicht Nichtgewährung der Akteneinsicht ist somit eine Einzelfallentscheidung, bei der verschiedene Faktoren zu berücksichtigen sind. Im vorliegenden Fall ist, wie vorstehend ausgeführt, zudem die Einstufung des Katastrophenschutzplanes KKW als VS-NfD in die Prüfung einzubeziehen.

Eine pauschale Aussage zur Möglichkeit der Gewährung von Akteneinsicht kann daher nicht getroffen werden. Es bedarf immer einer Prüfung des Einzelfalls.

Sofern ein Antrag auf Akteneinsicht gestellt und diesem entsprochen wird, erfolgt die Akteneinsicht gemäß § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung des Kreises Kleve in den Räumen der Kreisverwaltung.

Die Fraktionen im Kreistag Kleve sowie die fraktionslosen Kreistagsmitglieder erhalten eine Ausfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Spreen